

*Finanzplatz Schweiz und Regulierung*

# Eine Architekturlektion für den Finanzplatz Schweiz

Die schwere Finanzkrise von 2008 hat auch in der Schweiz ihre Spuren hinterlassen. Ohne Übertreibung darf man sagen, dass das Gesetzes- und Regulierungsumfeld des Bankensektors einer riesigen Baustelle gleicht, auf der sich eine Unzahl von Architekten, Vorarbeitern und Arbeitern tummelt. Allerdings scheinen die Bauherren aus der Schweiz und dem Ausland den Überblick verloren zu haben. Im Folgenden wird das Bauwerk aus der Vogelschau betrachtet und eine Zuordnung der verschiedenen Etagen vorgenommen. **Edouard Cuendet**

Es ist offensichtlich, dass die interne Regulierung Fundament und Grundgerüst des Bauwerks bildet. Die entsprechenden Bestimmungen wurden hauptsächlich von der Finanzmarktaufsicht, der Finma, erlassen. Aber auch der Bund war beteiligt: Er profilierte sich insbesondere beim Einlegerschutz und der Problematik der systemrelevanten Banken («Too big to fail»).

Angesichts der Fülle von Gesetzestexten ist es von wesentlicher Bedeutung, einige goldene Regeln zu definieren. Ansonsten könnte der regulatorische Rahmen erdrückend werden und den Unternehmergeist abwürgen, der bis anhin dafür gesorgt hat, dass die Schweiz in Sachen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit auf den internationalen Ranglisten immer an der Spitze lag.

## Differenzierte Regulierung und Konkurrenzfähigkeit

Die erste Regel lautet, dass wir eine differenzierte Regulierung brauchen. Es wird oft vergessen, dass der Finanzplatz Schweiz aus einer Vielzahl von Bank-

Funds und die externen Vermögensverwalter. Alle diese Akteure haben ihren festen Platz in der helvetischen Finanzlandschaft.

Jedes Teilchen dieses Puzzles muss einer angemessenen und verhältnismässigen Regulierung unterstellt werden. Soll eine Ungleichbehandlung verhindert werden, ist es nicht gerechtfertigt, einzelne Tätigkeitsbereiche von der Regulierung auszunehmen. Alle den gleichen Regeln zu unterwerfen, wäre jedoch ebenso unangemessen. Der Grundsatz «one size fits all» hat in der Bankenwelt keinen Platz.

Der Bundesrat hat diesem Differenzierungsprinzip bei den Regulierungsvorschriften im Zusammenhang mit der «Too big to fail»-Problematik Rechnung getragen, insofern diese nur die Banken betrifft, die für unser Land ein systemisches Risiko darstellen. Es ist konsequent, dass diese Finanzinstitute, allen voran die beiden Grossbanken, ihre Eigenmittelbasis signifikant stärken und höhere Liquiditätsanforderungen erfüllen müssen. Es waren ja auch diese beiden Aspekte, die sich bei der Finanzkrise als besonders kritisch erwiesen haben und das gesamte Bauwerk in seinen Grundfesten erzittern liessen.

Die Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes ist die zweite Grundregel, an die sich die Regulierungsbehörden halten müssen. Daher gehört zu der im Bundesgesetz über die Finma festgehaltenen Mission der Aufsichtsbehörde auch die Aufgabe, zum Ansehen und zur Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz beizutragen. Diese Bereitschaft wird dem-



*Für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit: Edouard Cuendet.*

nächst in der Praxis auf die Probe gestellt werden. Mit der bevorstehenden Revision des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), das sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet, bietet sich die Gelegenheit, den gesetzlichen Rahmen im Bereich Verwaltung, Depot und Vertrieb dieser Produkte zu modernisieren. Eine Chance, die unbedingt ergriffen werden muss. In der Vergangenheit blieben solche Gelegenheiten leider mehrfach ungenutzt, wodurch sich Luxemburg einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil verschaffen konnte.

## Externe Regulierungen bei Planung berücksichtigen

Der Finanzplatz Schweiz ist international ausgerichtet und lebt nicht abgekapselt von der übrigen Welt. Daher ist

*«Der Finanzplatz Schweiz lebt nicht abgekapselt von der übrigen Welt.»*

instituten unterschiedlicher Grösse besteht. Dazu kommen zahlreiche weitere Akteure wie die Gründer und Vertriebs-träger von Anlagefonds, die Hedge

er zahlreichen externen, in manchen Fällen nachteiligen Einflüssen ausgesetzt. Diese Parameter müssen daher unbedingt in die Planung miteinbezogen werden. An dieser Stelle soll jedoch keine abschliessende Liste dieser Einflussfaktoren erstellt werden. Nur die wichtigsten Punkte sollen hier zur Sprache kommen.

### Verhältnis der Schweiz zu Europa

Hier hat sich die Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien zur Einführung einer Abgeltungssteuer (Rubik-Projekt) und entsprechenden Abkommen geeinigt. Konkret soll diese Steuer von der betroffenen Bank erhoben und anonym an die Steuerbehörden des Wohnsitzstaates des Kunden weitergeleitet werden. Dieser ist somit als Steuerpflichtiger von der Zahlung von Steuern auf Kapitalerträge befreit, und seine Privatsphäre bleibt gewahrt. Zudem sollen auch die bestehenden Vermögen rückwirkend einbezogen und damit regularisiert werden. Damit sollte die Frage des automatischen Informationsaustauschs vom Tisch sein. Die Ratifizierung dieser Abkommen würde bestimmt zu entsprechenden Diskussionen zwischen anderen europäischen Ländern führen.



Der Finanzplatz Schweiz braucht keine Regulierungsflut.

### Verhältnis zur G20 und zur OECD

Der Bundesrat hat im März 2009 beschlossen, die Standards der OECD für den Austausch von Steuerdaten, das heisst insbesondere Artikel 26 des Musterbesteuerungsabkommens der OECD, anzuwenden. Konkret sah sich die Schweiz angesichts der Drohungen, auf die vom Sekretariat der OECD ausgearbeitete graue Liste gesetzt zu werden, zur Übernahme dieser Regelung gezwungen. Im Anschluss an diesen Entscheid schloss die Schweiz über 30 dieser Klausel entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen ab.

Eigentlich hätte die prompte Umsetzung der neuen bundesrätlichen Politik der Schweiz einen Ehrenplatz in der für alle Länder obligatorischen «Peer Review» des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information» (allgemein als «Global Forum» der OECD

bezeichnet) einbringen müssen. Dies war aber nicht der Fall, wie die Ankündigung des Bundesrats vom 15. Februar 2011 bewiesen hat: Es hiess, die Bedingungen für eine Amtshilfe müssten noch etwas weiter gelockert werden, insbesondere in Bezug auf die Identifikation des Steuerpflichtigen und der Bank, welche die Informationen besitzt.

Hier stellt sich die Frage, inwiefern diese Zusammenarbeit, die von internationalen Funktionären geleitet und von den Behörden der verschiedenen Länder übernommen wird, die Oberhand über die Landesparlamente haben darf, um sie möglicherweise zu simplen Maschinen zu degradieren, welche die multilateral gefällten technokratischen Entscheidungen nur noch abstempeln dürfen.

### Verhältnis zu den USA

Die amerikanische Steuerbehörde (IRS) möchte bis 2014 mit den ausländischen Finanzinstituten im Allgemeinen und den schweizerischen im Besonderen (das heisst mit Banken, Versicherungsgesellschaften, Brokern und Anlagefonds) Übereinkommen abschliessen, in denen sich diese verpflichten, der IRS alle direkt oder indirekt von US-Bürgern gehaltenen Konten zu melden. Im Wesentlichen geht es bei diesem Gesetz (FATCA) darum, allen Finanzinstitutionen weltweit einen einseitigen automatischen Informationsaustausch aufzuerlegen. Die extraterritoriale Reichweite dieses Gesetzes ist ein Angriff auf den Grundsatz der Staatssouveränität. Das System ist dermassen aufwendig und die Kosten sind so hoch, dass bestimmte Finanzinstitute den Handel in ▶

- ▶ US-amerikanischen Wertpapieren vollständig einstellen und ihren Kunden zum Verkauf dieser Papiere raten werden. Andere könnten sich dazu entscheiden, keine amerikanischen Kunden mehr zu akzeptieren. Diese könnten damit zu eigentlichen Parias im internationalen Finanzsystem werden.

### **Komplexe Architektur und einmaliges Know-how**

Diese Ausführungen belegen die Komplexität des Finanzplatzes Schweiz, der sich im Zusammenhang mit der Regulierung sowohl mit internen als auch externen Herausforderungen konfrontiert sieht. Die Stärke der helvetischen

*«Der Erfolg des Finanzplatzes ist nur möglich dank der Personenfreizügigkeit.»*

Finanzindustrie besteht jedoch gerade darin, dass es ihr gelungen ist, diese verschiedenen und oft widersprüchlichen Parameter zu integrieren, ohne dass dadurch ein Ungleichgewicht entstanden ist, ganz im Gegenteil.

Im Weiteren steht fest, dass die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz im Bereich Vermögensverwaltung und

Asset Management nicht in Form von Reglementen festgelegt werden kann. Sie wird auch weitgehend durch die Kompetenz der einzelnen Akteure und deren Fähigkeit bestimmt, Talente für sich zu gewinnen, die in der Lage sind, den Erwartungen der immer anspruchsvolleren und versierteren privaten und institutionellen Kunden zu entsprechen. Der beneidenswerte Erfolg des Finanzplatzes ist insbesondere auf die verschiedenen Kompetenzen zurückzuführen, über welche die Schweizer Banken auf den verschiedenen Finanzplätzen verfügen. Deren Zusammenspiel ist nur dank der Personenfreizügigkeit (PFZ) möglich.

### **Flexibilität, Stabilität und Unterstützung nötig**

Die PFZ wird zurzeit jedoch von gewissen Kreisen in Frage gestellt, die unsere Grenzen schliessen und erneut ein Kontingentsystem einführen möchten. Eine solche Entwicklung wäre für den schweizerischen Banken- und Finanzsektor äusserst verhängnisvoll. Offenheit und Flexibilität unseres Arbeitsmarktes sind unschätzbare Vorteile für unser Land. Auch der Arbeitsfrieden, der in der Schweiz insbesondere aufgrund der vereinbarten Gesamtarbeitsverträge seit nahezu 70 Jahren besteht, trägt wesentlich zur Stabilität der Wirtschaft bei. Diese Faktoren gewinnen vor dem Hintergrund der tiefgreifenden

Unsicherheiten, die das Vertrauen in vielen EU-Staaten untergraben, zusätzlich an Bedeutung.

### **Gesetzgebung muss die Banken unterstützen**

Letztlich kann der Erfolg des Schweizer Bankensektors nur durch die Kombination einer wettbewerbsfähigen internen Regulierung, der Anpassungsfähigkeit in Bezug auf nicht immer wohl gesinnte externe Regulierungsvorstösse und der Möglichkeit, die erforderlichen Talente bei uns zu vereinen, erreicht werden. Falls eine dieser Komponenten fehlen sollte, würde der Schweizer Finanzplatz nicht mehr zusammenhalten, und die Finanzinstitute wären versucht, ihren Sitz an besser geeignete Standorte zu verlegen. Hier liegt die subtile Unterscheidung zwischen den Schweizer Banken, die auch im Ausland expandieren können, und den Banken in der Schweiz, die Arbeitsplätze und Steuereinkommen in unserem Land garantieren. Es liegt auf der Hand, dass unsere Gesetzgebung die Banken in der Schweiz unterstützen muss. ■

---

Edouard Cuendet ist Geschäftsführer der Vereinigung Genfer Privatbankiers und Nationalratskandidat.



ABACUS vi  
version internet

## ABACUS Business Software – Version Internet

- > Vollständig neu in Internetarchitektur entwickelte ERP-Gesamtlösung
- > Skalierbar und mehrsprachig
- > Rollenbasiertes Benutzerkonzept
- > Unterstützung von Software-as-a-Service (SaaS)
- > Lauffähig auf verschiedenen Plattformen, Datenbanken und Betriebssystemen

[www.abacus.ch](http://www.abacus.ch)